

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16279975-0b62-3e82-95b4-7b7cea958dc0>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gewerbeordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GewO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7100-1

## § 147b GewO - Verletzung von Vorschriften über die Insolvenzsicherung bei Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen [§ 651t Nummer 1](#), auch in Verbindung mit [§ 651u Absatz 1 Satz 1](#) oder [§ 651w Absatz 3 Satz 4](#), oder
2. entgegen [§ 651t Nummer 2](#), auch in Verbindung mit [§ 651u Absatz 1 Satz 1](#), [§ 651v Absatz 2 Satz 1](#) oder [§ 651w Absatz 3 Satz 4](#),

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Rückbeförderung vereinbart oder eine Zahlung fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

